

American Football Club Universe Frankfurt e.V.



Vereinssatzung

Präambel

Die Einstellung der NFL-Europa im Juni des Jahres 2007 war gleichbedeutend mit der Auflösung der Frankfurt Galaxy und der Liga in der sie spielte. In den 17 Jahren des Existierens der Frankfurt Galaxy hat der Club eine große Fan-Gemeinde gewonnen und war in Frankfurt und dem Rhein-Main-Gebiet integriert und akzeptiert.

Die Gründung des Vereins ist beseelt von dem Gedanken, sowohl die Frankfurt Galaxy als Marke und Club zu erhalten, als auch eine Alternative zum weggefallenen Spielbetrieb für eine Mannschaft zu bieten, sowie die Fan-Basis der Frankfurt Galaxy zu erhalten. American Football soll auch und besonders im Jugendbereich gefördert werden. Die Forderung nach Fortführung der Liga und Weiterführung der Frankfurt Galaxy ist unbestritten der Chancen fester Bestandteil des Sinn und Zwecks dieses Vereins.

Der Verein sieht sich als Plattform und Struktur zur Erhaltung und Fortführung der genannten Ziele.

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen American Football Club Universe Frankfurt e.V.
2. Der Verein ist rechtsfähig, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Geschäftssitz ist in Frankfurt am Main.
4. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter VR13833.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des American Football Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Den Mitgliedern werden, wenn sie ausscheiden oder der Verein aufgelöst wird, Beiträge oder Spenden nicht zurückerstattet und keinerlei Vermögensanteile übertragen.

§3. Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist der Aufbau und die Förderung einer Football Mannschaft, sowie deren Teilnahme an einem Regulären Liga-Betrieb.
2. Der Aufbau und Förderung einer Jugendfootball Mannschaft und deren Teilnahme an einem Liga-Betrieb gehört zu den weiteren Zielen dieses Vereins.
3. Des Weiteren ist es die Aufgabe des Vereins, den Jugendfootball in Deutschland zu fördern.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in den zuständigen Landesfachverbänden. Der erklärt für sich und seine Mitglieder, dass der die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände für sich und seine Mitglieder anerkennt.

§4. Arten der Mitgliedschaft, Gerichtsstand

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Fördermitglieder genießen in den Versammlungen des Vereins kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
4. Daneben können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen eine Fördermitgliedschaft erwerben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge hierfür können – abweichend zu den Regelungen in §8, Abs. 1 sowie §10 Abs. 4f – gesondert zwischen dem Vorstand und der juristischen Person vereinbart werden.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins bzw. des Vorstands wählen. Diese Ehrenmitgliedschaft im Verein besteht bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung oder bis zum Lebensende. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Frankfurt am Main.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahrs müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zugang eines schriftlichen Mitgliedsantrages an die Geschäftsadresse des Vereins.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung des Vereins

1. Einem ordentlichen Mitglied stehen das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens 3 vollständige Monate ununterbrochen als Mitglied angehört und wenn bis zum Tag der Versammlung kein Beitragsrückstand besteht.
2. Jugendlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stehen das Stimm- und Rederecht sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens 3 vollständige Monate ununterbrochen als Mitglied angehört und wenn bis zum Tag der Versammlung kein Beitragsrückstand besteht.
3. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen Zutritt zur Mitgliederversammlung.
4. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm-, Rede- und Wahlrecht.
5. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
6. Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen berechtigt – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – nicht zur gewerblichen Nutzung der Marken und Warenzeichenrechte des AFC Universe Frankfurt e.V. bzw. dessen Mehrheitsbeteiligungen. Sie verleiht weder der juristischen Person als solcher

noch ihren Organen, Gesellschaftern, Angestellten oder Mitgliedern das Stimm-, Rede- oder das aktive und passive Wahlrecht.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist,
 - b) den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der vom Vorstand zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten und in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 - c) bei der Aufnahme die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten,
 - d) die jeweils festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
8. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§7. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand, in schriftlicher Form, sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Bei einem Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, oder dem Ansehen des Vereins vorsätzlich schadet, insbesondere bei Fällen von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist es schriftlich oder mündlich zu hören. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (§11 Ziff. 1) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und/oder anderer finanzieller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für mindestens 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen - dem Verein gehörenden - Gegenstände, insbesondere auch die Mitgliedskarte, an den Verein herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.

§8. Beiträge

1. Richtsätze für die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der den Richtsätzen entsprechende Beitrag ist von den Mitgliedern, Entsprechend den gesetzlichen Richtlinien, umgehend auf das Vereinskonto zu überweisen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem die Mitgliedschaft beantragt wird. Die Beitragspflicht beginnt in dem Quartal, in dem der Beginn der Mitgliedschaft fällt.
4. Der Vorstand kann nach Anhörung, Ausnahmen hiervon bewilligen und in Sonderfällen den Beitrag ermäßigen oder vorübergehend ganz erlassen.
5. Die Beiträge dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§9. Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

§10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres, unabhängig vom festgelegten Geschäftsjahr, statt. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Brief, E-Mail oder Fax erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen. Die Frist zwischen dem Termin dieser Mitgliederversammlung und der Absendung der Einladung muss 14 Tagen betragen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
4. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Berichtes über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - b) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - f) Festlegung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Wahl des Vorstandes gemäß §9 Ziff. 1 und 2,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die gemäß der vorstehenden Ziff. 3 eingereichten Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

6. Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag des Leiters der Mitgliederversammlung offen gestimmt, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder fordert eine geheime Wahl oder Abstimmung in Schriftform.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung einem der beiden Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister, seinem Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportlichen Leiter

Der Vorstand bestehend aus a.) bis e.) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 vollständigen Monaten bereits ununterbrochen Mitglied des Vereins waren/sind. Sie müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand kann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zu acht Beisitzer bestimmen.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Bei Wiederwahl der entsprechenden Person beträgt die nachfolgende Amtszeit 2 Jahre. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für die jeweils vorausgegangene Amtsperiode und die Neuwahl des Vorstandes entscheidet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben versetzte Amtszeiten, so dass bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen stattfinden. Zur Wahl stehen bei je einer ordentlichen Mitgliederversammlung entweder
 - der erste Vorsitzende
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - der stellvertretende Schatzmeisteroder
 - ein stellvertretender Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der sportliche Leiter
 - der Schriftführer
4. Zur Einführung oder Wiederherstellung der versetzten Amtszeiten des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes die Dauer einer Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes, das zur Wahl steht, abweichend zu § 11 Ziff. 2 auf ein oder drei Jahre einmalig je Wahl und Kandidat beschließen. Diese Änderung ist ausschließlich zur Einführung oder Wiederherstellung der versetzten Amtszeiten zulässig.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes - darunter der Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister/ Stellv. Schatzmeister – vertreten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand im Bedarfsfall bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand berufen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind

der Vorsitzende sowie der Schatzmeister/Stellv. Schatzmeister, sie können nur durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.

7. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Satzung die Geschäftspolitik des Vereins. Zu ihrer Durchführung kann er eine Geschäftsführung berufen und gibt ihr eine Geschäftsordnung.
8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Ehrenamtspauschale gezahlt wird.

§12. Geschäftsführung

Die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Organe und in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu führen und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt, soweit nicht vom Vorstand etwas anderes bestimmt wird, an den Sitzungen des Vorstandes teil und berichtet über ihre Tätigkeit.

§13. Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen insbesondere die Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten. Über das Ergebnis dieser Prüfung stellen sie dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht ab.
2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.
3. Es ist ein Jahresabschlussbericht zu erstellen und von einem Steuerberater, der vom Vorstand beauftragt wird, zu bestätigen.

§14. Ausschüsse und Arbeitskreise

Für einzelne Aufgabenbereiche oder Themen im Sinne des §3 können von Fall zu Fall mit Einverständnis des Vorstandes Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet werden. Die Geschäftsführung kann auch Nicht-Mitglieder in einen Arbeitskreis berufen.

§15. Abstimmungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausgenommen von dieser Regel ist der Ausschluss von Mitgliedern (§7 Ziff.3). In Eilfällen kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (§16 Ziff.1). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

§16. Zweckänderung und Auflösung

1. Einen Antrag, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, kann die Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller

ordentlichen Mitglieder annehmen. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist unter Bekanntgabe des Zweckes und Mitteilung über den ergebnislosen Verlauf der ersten Versammlung binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der in Satz 1 vorgeschriebenen Mehrheit.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Frankfurt e.V., Eingetragen am Amtsgericht Frankfurt unter VR4580, das er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Verwendung ihres Vermögens betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst auszuführen, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklich hierzu erklärt hat.
4. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt zugleich einen Liquidator.

Durch die Mitgliederversammlung vom 31.03.2017 geänderte Fassung.